Nationales Begleitgremium
FÜR EIN FAIRES VERFAHREN

Unterlage TOP 4 /65. Sitzung des NBG

Datum: 11.08.2022

Beschlussvorlage
Thema: Verlängerte Laufzeit von Kernkraftwerken in Deutschland?

Eingebracht von: Klaus Brunsmeier und Monika C. M. Müller

Sicherheit muss leitendes Prinzip bleiben

Aufgrund der mit dem Ukrainekrieg verbundenen Einschränkung der Gasversorgung hat Deutschland, wie auch andere europäische Länder, ein Problem mit der Energie-Versorgungssicherheit.
In diesem Zusammenhang wird auch vermehrt über einen „Streckbetrieb" der Kernkraftwerke (KKW) gesprochen, von manchen sogar direkt eine Laufzeitverlängerung von fünf Jahren gefordert. Zu hinterfragen ist, ob die Szenarien überhaupt etwas zur Entschärfung der Krise im kommenden Winter beitragen können und zu welchem Preis.
Diese Diskussion stellt die Energie-Versorgungssicherheit z. T. über die Sicherheit der Kernkraftwerke.

I Die Sicherheitsanforderungen Deutscher Kernkraftwerke dürfen nicht aufgeweicht werden

Die Forderung „Wir müssen alle Energieformen nutzen nach dem Motto „Whatever it takes""(Söder) darf nicht auf die Risikotechnologie Kernenergie übertragen werden.
Die alle zehn Jahre durchzuführenden Sicherheitsüberprüfung der KKW hätten turnusgemäß 2019 durchgeführt werden müssen, wurden aber im Hinblick auf die Abschaltung Ende 2022 ausgesetzt.
Selbst ein Streckbetrieb der drei Deutschen Altmeiler wäre nur möglich, wenn „entweder die Prüftiefe der grundlegenden Sicherheitsanalyse verringert würde und/oder auf weitreichende Nachrüstungsmaßnahmen (...) verzichtet würde" (SZ 4.8.2022). Die Sicherheitsprüfungen dürfen nicht umgangen werden, da sonst technische Mängel, wie sie bei ebensolchen Prüfungen an zwölf KKW in Frankreich festgestellt wurden, unentdeckt blieben.
Die Beibringung der Sicherheitsnachweise dauert nach Angabe des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) mehrere Monate bis Jahre.

Fazit: **Eine Aufweichung der Sicherheitsstandards wie in Frankreich sollte es in Deutschland nicht geben.** Unter Beibehaltung der Sicherheitsanforderungen kann der geforderte Streckbetrieb die mögliche Energie-Versorgungslücke im Winter 2022/23 nicht schließen.

II Erforderliche gesetzliche Anpassungen, Haftung

Im Streckbetrieb würde die ohnehin vorgesehene Strommenge über einen längeren Zeitraum gestreckt. Zur Kompensation von Gasausfällen müssten zusätzliche Strommengen produziert werden, wozu neue Brennstäbe anzuschaffen wären. Ein Weiterbetrieb würde zudem eine Vielzahl gesetzlicher Anpassungen erfordern (Betriebsgenehmigungen, Sicherheitsvorkehrungen, Versicherungsschutz, teilweise Rückzahlung gezahlter Entschädigungen und Anpassung des rechtlichen Vertrages). Zudem müsste bei einem Weiterbetrieb der Bund als „Quasieigner" die Kontrolle und Verantwortung über Investitionen, Kosten und Erträge übernehmen. Der Weiterbetrieb sei, so die Betreiber, mit weiteren Kosten verbunden, für die die Betreiber sich nicht verantwortlich fühlen (Winkler und Pfleiderer, 8.8.2022 Legal Tribune online).

Fazit: Gesetzliche Anpassungserfordernisse und Mehrkosten werden bisher unterkomplex erörtert.

III Tragfähigkeit des politischen Konsenses, Glaubwürdigkeit des Willens zum Atomausstieg

Der Atomausstieg wurde im politischen Konsens beschlossen. Die Diskussion um die Verlängerung gefährdet den Konsens. Viele sehen hinter der aktuellen Diskussion die Öffnung einer Hintertür zum Wiedereinstieg in die Kernenergie, was vermutlich einem Einstieg in die Konfliktsituation vergangener Jahre gleich käme.

IV Gefährdung der Suche nach einem Standort zur Lagerung hochradioaktiver Abfälle

Ein wie auch immer gearteter Weiterbetrieb würde die Menge der hochradioaktiven Abfälle erhöhen. Der Ausstieg aus der Kernenergienutzung *„ist die Voraussetzung dafür, überhaupt die Chance zu wahren, dass ein Standort für die Endlagerung in der Bevölkerung, wenn nicht unterstützt, so doch wenigstens akzeptiert wird."(Erklärung des NBG vom 5. Juni 2019).*

V Substituierbarkeit der KKW-Leistung

Atomenergie leistet mit rund 6 Prozent Anteil nur noch einen vergleichsweisen kleinen Beitrag zur Stromproduktion in Deutschland. Atomkraftwerke können die Nah- und Fernwärmeleistungen von Gaskraftwerken nicht ersetzen. Zudem erfordert ihr Betrieb teilweise, die Produktion aus erneuerbaren Energien – vor allem Windkraft - abzuregeln.
Wie der Bundeswirtschaftsminister deutlich sagt, muss vor allem und von allen Energie eingespart werden. Mit erneuerbaren Energien und einem erheblichen Einsparpotential verfügt Deutschland über schnell umsetzbare und ungefährliche Alternativen. Diese Potentiale sollten ausgeschöpft und die Diskussion um einen Streck- und Weiterbetrieb der KKW ad acta gelegt werden.

Das Nationale Begleitgremium möge beschließen, dass

es dem Deutschen Bundestag gem. § 8 (1) letzter Satz des Standortauswahlgesetzes empfiehlt am beschlossenen Ausstieg aus der Kernenergie in Deutschland bis zum 31.12.2022 festzuhalten.